

Satzung

des Vereins GELSENZENTRUM e.V.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "Gelsenzentrum e.V."

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck

2.1 Zweck und Aufgabe des Vereins sind die multimediale Dokumentation lokalgeschichtlicher Ereignisse der Zeitgeschichte in Gelsenkirchen,

2.2 das Interesse der Bevölkerung und der Öffentlichkeit an der stadthistorischen Entwicklung von Gelsenkirchen zu wecken und zu pflegen.

2.3 die Möglichkeiten zur Aufarbeitung und Dokumentation der Stadtgeschichte Gelsenkirchens zu erforschen und zu fördern.

2.4 Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern. Vereine und Personenvereinigungen sowie sonstige Korporationen, die sich dem Verein angeschlossen haben, erklären sich dem Grunde nach bereit, den Vereinszweck auch innerhalb ihres Bereiches zu unterstützen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.

3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

4.2 natürlichen Personen

4.3 juristischen Personen des privaten und Öffentlichen Rechts.

4.4 Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.5 Die Mitgliedschaft endet

4.6 durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, sofern die Austrittserklärung sechs Wochen vor dem Schluss des Kalenderjahres bei dem geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist,

4.7 durch Tod.

4.8 durch Streichung von der Mitgliederliste

4.9 durch Ausschluss.

4.10 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen mindestens ein Jahr im Rückstand ist.

4.11 Ein Mitglied wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es sich

4.12 eines groben Verstoßes gegen die innere Ordnung des Vereins

4.13 der Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.

4.14 in sonstiger Weise Vereins schädigenden Verhaltens schuldig macht.

4.15 Vereinsschädigend verhält sich insbesondere.

4.16 wer sich ehrenrühriger strafbarer Handlungen schuldig macht und deshalb rechtskräftig verurteilt wird.

4.17 wer sich der Verletzung besonderer Treuepflichten gegenüber dem Verein schuldig macht.

4.18 wer Vermögen, das dem Verein gehört oder zu seiner Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen des Vereins verwendet.

4.19 Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied unter Setzung einer angemessenen Äußerungsfrist zu hören.

4.20 Das betroffene Mitglied kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu seiner Überprüfung die nächste, auf diesen Beschluss zusammentretende Mitgliederversammlung anrufen, die den Ausschlussbeschluss aufhebt oder ihn bestätigt. Tritt die nächste Mitgliederversammlung noch während des Laufes der Äußerungsfrist zusammen, entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 5: Organe des Vereins sind

5.1 die Mitgliederversammlung

5.2 der geschäftsführende Vorstand

§ 6: Mitgliederversammlung

6.1 Es ist jährlich bis spätestens 1. Mai eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die vom geschäftsführenden Vorstand einberufen wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss von ihm einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt. Eine ordentliche wie außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit der Ladungsfrist von mindestens vier Wochen vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

6.2 In der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende den Vorsitz. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, die aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr mit Beiträgen nicht im Rückstand sind und deren Rechte nicht nach § 4 Absatz 4.6 bis 4.18 dieser Satzung ruhen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens zehn der dem Verein, aber nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, ist die Mitgliederversammlung innerhalb zweier Monate erneut einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. 6.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters,
2. Entschließung über die zweckentsprechende Anlage gesammelter Mittel im Sinne des § 9 Absatz 7 dieser Satzung,
3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
4. Wahl eines Kassenprüfers,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. Entscheidung über Anträge,
7. Satzungsänderungen,
8. Auflösung des Vereins.

6.4 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat ebenso wie die ordentliche die Befugnis zur Entscheidung über Ausschlussbeschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 4 Absatz 9 dieser Satzung sowie über die vorgenannten Beschlussgegenstände.

6.5. Die Mitgliederversammlungen wählen bei ihrem Beginn einen Protokollführer, der über ihren Verlauf, insbesondere über die von ihnen gefällten Beschlüsse Niederschriften aufzunehmen hat. Sie sind vom Versammlungsleitenden Vorsitzenden gegen zu zeichnen.

§ 7: Vorstand

7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus dem ersten Vorsitzenden, sowie fakultativ aus weiteren Mitgliedern

7.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre, längstens jedoch auf die Zeit bis zur übernächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung

gewählt. Die Wahlen sind geheim, es sei denn, dass für ein Vorstandsamt nur ein Bewerber vorhanden ist und die Mitgliederversammlung offene Abstimmung beschließt.

7.3 Der geschäftsführende Vorstand beschließt jeweils mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7.4 § 6 Absatz 4 dieser Satzung gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Niederschriften über die Vorstandssitzungen von sämtlichen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

5. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

§ 8: Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beträgt mindestens für Einzelmitglieder 40,00 Euro, für Schüler, Studenten Rentner und Geringverdienende 20,00 Euro, für Personenvereinigungen und juristische Personen 100,00 Euro, für jeweils ein Jahr. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 9: Mittelbeschaffung

9.1 Die Aufgabe der Vereinsorgane ist es, alle Möglichkeiten der Beschaffung finanzieller Mittel zur Erreichung des in § 1 dieser Satzung bestimmten Vereinszweckes zu untersuchen und auszuschöpfen.

9.2 Zu diesem Zweck kann der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder Sonderbeauftragte ernennen, die bereit sind, Aufgaben im Sinne des Absatzes 9.1 zu übernehmen.

9.3 Der Mittelbeschaffung dienen insbesondere

9.4 die Mitgliedsbeiträge des Vereins, soweit sie nicht zur Deckung der Verwaltungskosten und Kosten der Werbung für den Vereinszweck benötigt werden.

9.5 einmalige oder laufende Spenden,

9.6 Durchführung von Sammlungen und sonstigen Aktionen.

9.7 Gesammelte Mittel im Sinne dieser Vorschrift sind nach den Regeln einer gewissenhaften Wirtschaftsführung sowohl sicher als auch gewinnbringend anzulegen.

§ 10: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins findet außer im Falle des § 73 BGB nur statt, wenn die Erreichung des Vereinszweckes offenbar unmöglich geworden ist.

2. Die Unmöglichkeit der Erreichung des Vereinszweckes wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmung des § 6 Absatz 2 dieser Satzung festgestellt.

§ 11: Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen vorsieht, gelten die einschlägigen Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.

Vereinsgründung und erste Erstellung der Satzung: 31. Januar 2007

Letzte Satzungsänderung: 31. Januar 2007.